

# Vorsorge für den Ernstfall

## Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Diesmal drehte sich im Offenen Frauentreff alles um das Thema „Wer hilft mir, wenn... - Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“. Dazu eingeladen war Axel Hillenbrand, Geschäftsführer des Betreuungsvereins der AWO Neuwied e.V., der die zahlreich erschienenen Frauen über den Umgang mit Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung aufklärte.

Die Vorsorgevollmacht gilt im Falle einer alters- und krankheitsbedingten Einwilligungsunfähigkeit und regelt die Übernahme von Aufgaben durch den Bevollmächtigten. Sie ist eine wichtige Ergänzung zur Patientenverfügung und sollte schriftlich fixiert werden. Notwendig ist eine Vertrauensbasis zwischen der jeweiligen Person und dem Bevollmächtigten. Auf Wunsch können auch mehrere Vertrauenspersonen für verschiedene Bereiche eingesetzt werden. Problematisch bei der Vorsorgevollmacht sieht Herr Hillenbrand die geringe Kontrolle, die nicht auszureichende Aufklärung über Haftungsfragen und das Konfliktpotential bei unklaren Formulierungen.

Die Vorsorgevollmacht erstreckt sich über Aufgabenbereiche wie Vermögenssorge, Vertretung bei Behörden und Gericht, dem Öffnen der Post und Aufenthaltsbestimmung. Es ist deshalb ratsam, sich bei geeigneten Stellen Hilfe und Unterstützung bei Niederschrift der Vorsorgevollmacht zu suchen. Die Betreuungsverfügung gibt Wünsche zur Wahl des Betreuers an. Sie ist formlos möglich, sollte aber am besten schriftlich festgesetzt werden. Gericht und Betreuer sind an diese Verfügung gebunden.



Axel Hillenbrand, Geschäftsführer des Betreuungsvereins der AWO Neuwied e.V. und Ute Starrmann, Gleichstellungsbeauftragte der VG Puderbach (Foto: privat)

Die Patientenverfügung klärt, wie und ob man im Falle einer Einwilligungsunfähigkeit medizinisch versorgt werden möchte. Seitdem das Gesetz am 1. September 2009 in Kraft getreten ist, wird in Krankenhäusern bereits standardmäßig danach gefragt, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Sie hat kein Verfallsdatum und kann von der betreffenden Person jederzeit widerrufen, ergänzt oder verändert werden.

Liegt keine Patientenverfügung vor, muss der Betreuer den mutmaßlichen Willen erforschen, d.h. anhand von mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, ethnischen oder religiösen Überzeugungen und persönlichen Wertvorstellungen des Betroffenen entscheiden, ob eine Behandlung gewünscht ist oder nicht.

Der Verlauf stellt sich wie folgt dar: der behandelnde Arzt prüft die ärztlichen Maßnahmen und erörtert dies zusammen mit dem Betreuer auf Basis des Patientenwillens. Sollten Arzt und Betreuer sich uneins sein, wird das Betreuungsgericht eingeschaltet, ein Verfahrenspfleger bestimmt und alle Angehörigen angehört. Eine Patientenverfügung sollte deshalb sehr klar formuliert sein, um Unklarheiten gar nicht erst entstehen zu lassen. Herr Hillenbrand rät zu einer ausführlich formulierten Patientenverfügung, die nach eingehender Beratung durch dafür zuständige Stellen schriftlich festgesetzt werden sollte.

**Vordrucke und wichtige Informationen darüber erhalten Sie auf der Service-Seite des Bundesjustizministeriums unter [www.bmju.de](http://www.bmju.de).**